



Wann ist militärische Gewaltanwendung legitim?

Überlegungen zur friedensethischen Urteilsbildung. VON VOLKER STÜMKE

Wie viele Kriterien der EKD-Friedensdenkschrift müssen erfüllt sein, damit Gewaltanwendung legitim ist?
US-Soldat beim Training.

Prof. Dr. Volker Stümke ist Dozent für evangelische Sozialethik an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg.

Die Friedensdenkschrift der EKD von 2007 „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ hat ebenso wie das Hirtenwort der Deutschen Bischöfe von 2000 „Gerechter Friede“ den Paradigmenwechsel vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden vollzogen.¹ Nur im Rahmen eines solchen Konzeptes, also nur im Ausgang des Denkens und des Handelns vom Frieden kann eine politische Ethik diesen beiden Verlautbarungen folgend aus christlicher Sicht die Gewaltanwendung des Staates in den Blick nehmen und ihre Legitimität wie ihre Grenzen zu bestimmen suchen.

Diese grundlegende Ausrichtung christlicher Friedensethik ist allerdings noch nicht hinreichend, um eine friedensethische Urteilsbildung bezüglich konkreter militärischer Aktionen zu erreichen. Ist ein bestimmter Kampfeinsatz aus christlicher Perspektive legitim? Um diese Frage beantworten zu können, hat

die evangelische Denkschrift – auf die ich mich im Folgenden konzentrieren werde – in modifizierter Form und eingebunden in das genannte Paradigma auf die klassischen Kriterien des gerechten Krieges zurückgegriffen, die nunmehr als „Kriterien einer Ethik rechtserhaltender Gewalt“ bezeichnet werden, um eben diese neue Einbindung deutlich zur Sprache zu bringen.²

Mithilfe dieser Kriterien soll geprüft werden, ob und inwieweit ein Kampfeinsatz als geringeres Übel gerechtfertigt werden kann. Dadurch kann erreicht werden, dass eine christliche Stellungnahme zu militärischen Maßnahmen nicht im Belieben stecken bleibt oder vom jeweils konkreten Fall dominiert wird, sondern dass sie nachvollziehbar analysiert und argumentiert. Zudem wird auch einem christlichen Soldaten bzw. Politiker erleichtert, sich ein eigenes Urteil zu bilden, indem man ihm nicht Vorschriften

macht, sondern seinem Gewissen Hinweise gibt, zu einer eigenen Entscheidung zu gelangen, die nicht nur eigene Vorurteile perpetuiert.

Kann Krieg gerecht sein?

An genau dieser Stelle, also im Übergang zur Anwendung der Kriterien auf einen konkreten Fall, setzen meine Überlegungen ein, die demnach auf einen Anwendungsdiskurs abzielen. Die hier zu stellenden Fragen lauten: Wie wende ich diese Kriterien an, gibt es methodische Verfahren, gibt es formale Möglichkeiten der Überprüfung? Und für diese spezifische Fragestellung ist es (unbeschadet der klaren Differenzen) zweitrangig, ob man (wie ich) den Schritt der beiden Denkschriften aus Deutschland nachvollzieht oder weiterhin von einem gerechten Krieg (oder von „just and limited war“) spricht.

Das Verfahren moralischer Urteilsbildung ist in den letzten Jahren häufiger analysiert worden. Dabei hat sich etabliert, dass man nicht mehr von einer einlinigen Deduktion ausgeht. Der klassische Syllogismus, der zuerst einen normativen Obersatz aufstellt oder auf eine etablierte Norm zurückgreift (z. B.: Menschen zu ermorden ist unmoralisch), dann in einem deskriptiven Untersatz den konkreten Fall eingliedert (z. B.: Jemanden aus Habgier zu vergiften ist Mord), um schließlich zu einem Urteil zu gelangen (z. B.: Also ist das Vergiften unmoralisch), reicht als Verfahren nicht aus, weil erstens die deskriptive Schilderung weitaus komplexer (und zudem häufig unvollständig) ist, weil zweitens die Normen nur so lange eindeutig (und weitgehend zustimmungsfähig) sind, wie sie allgemein formuliert werden, und weil drittens Beschreibung und Bewertung allzu oft miteinander verwoben sind.

Den ethischen Vorgaben gerecht werden

Erforderlich ist vielmehr ein „gemischter Syllogismus“ (Vittorio Hösle) oder in anderer Terminologie die Suche nach einem „Überlegungsgleichgewicht“ (Johannes Fischer).³ Mit diesen Begriffen wird ein Verfahren beschrieben, das sich zwischen den moralischen Normen und den tatsächlichen Sachverhalten hin und her bewegt, um zu einem Ausgleich zu gelangen, der sowohl den ethischen Vorgaben wie der konkreten Situation gerecht wird.

Unstrittig dürfte auch sein, dass die genannten Kriterien einer Ethik rechtserhaltender Gewalt (früher des gerechten Krieges) bei einer friedensethischen Urteilsbildung als normative Vorgaben gelten sollen.

Zwar muss hier differenziert werden: Einige Kriterien entfalten an sich selbst diese normative Kraft, so der (deskriptive) Nachweis, die militärische Gewaltanwendung sei „ultima ratio“, also das letzte bzw. äußerste noch verbleibende Mittel; auch die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Mittel und das Unterscheidungsprinzip gehören in diese Kategorie. Andere Kriterien hingegen leiten nur ein Verfahren ein, das zu der Norm führen soll, so die Darlegung des Erlaubnisgrundes („causa iusta“), der aber selbst noch inhaltlich bestimmt werden müsste (z. B.: Nothilfe); ebenso muss die richtige Absicht („recta intentio“) inhaltlich bestimmt und müssen die Folgen konkret austariert und dazu inhaltlich gewichtet werden.⁴ In beiden Fällen führen die Kriterien allerdings (sei es unmittelbar oder mittelbar) zu den Normen, die dann im genannten Verfahren mit der Situationsbestimmung abgeglichen werden müssen.

Gewaltanwendung prozentual skalieren?

Der eigentlich kritische Punkt liegt hingegen bei der Beantwortung der Frage, mit welchem Maßstab man die erzielten Ergebnisse misst. Vorausgesetzt werden kann, dass man zunächst jedes Kriterium für sich betrachtet und jeweils zu einem Zwischenergebnis gelangt. Bereits an dieser Stelle kann es zu Schwierigkeiten kommen, genau das zeigt die Rede vom gemischten Syllogismus oder noch deutlicher der Begriff des Überlegungsgleichgewichts an.

Denkbar ist, dass es unterschiedliche Einschätzungen der Situation gibt. Denkbar ist ferner, dass es konträre Sachverhalte gibt, die dann abgeglichen und dazu gewichtet werden müssen. Zudem kann die Unvollständigkeit oder Unzuverlässigkeit mancher Informationen ein Zwischenurteil problematisch werden lassen. Andererseits gibt es Möglichkeiten, das gesuchte Zwischenergebnis differenziert zur Sprache zu bringen. Man könnte beispielsweise folgende Skalierung vornehmen: Das bestimmte Kriterium ist bei der vorliegenden militärischen Gewaltanwendung

- vollständig
- weitgehend
- tendenziell
- ansatzweise
- nicht

erfüllt. Vielleicht ist es sogar möglich, eine solche Skalierung mit Prozentangaben zu versehen und damit noch weiter zu formalisieren – aber das ist wohl methodisch überzogen. Jedenfalls behaupte ich, dass diese Schwierigkeit noch einvernehmlich gelöst werden kann.

¹ Vgl. Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007, S. 7f; und: Die deutschen Bischöfe, Gerechter Friede, Bonn 2000, S. 5–11.

² Aus Gottes Frieden leben, S. 68f. Folgende Kriterien werden dort aufgelistet: Erlaubnisgrund, Autorisierung, richtige Absicht, äußerstes Mittel, Verhältnismäßigkeit der Folgen, Verhältnismäßigkeit der Mittel, Unterscheidungsprinzip.

³ Vgl. Vittorio Hösle, Moral und Politik. Grundlagen einer Politischen Ethik für das 21. Jahrhundert, München 1997, S. 165–204; und: Johannes Fischer u. a., Grundkurs Ethik. Grundbegriffe philosophischer und theologischer Ethik, Stuttgart 2007, S. 108–113 (im Rückgriff auf John Rawls). Hösles Ansatz ist einer universalistischen Ethik verpflichtet, die durch die normative Einbeziehung der konkreten Erfordernisse differenziert, aber nicht zurückgenommen wird. Fischer verfolgt demgegenüber einen deskriptiven Ansatz, der vergleichbar dem Kommunitarismus die Rückbindung der moralischen Grundannahmen an ein Ethos, eine Überzeugung vertritt.

⁴ Die Autorisierung („legitima potestas“) stellt derzeit ein Sonderproblem dar, auf das ich unten eingehen werde.

⁵ Aus Gottes Frieden leben, S.70.

⁶ Um es an einem plakativen Beispiel zu veranschaulichen: Der m. E. moralisch legitime Eingriff der USA in den Zweiten Weltkrieg hat (zumindest im Hinblick auf Hiroshima) sowohl die Verhältnismäßigkeit der Folgen wie das Unterscheidungsprinzip nicht vollständig erfüllt. Beide Verfahren hingegen reduzieren nun die „vollständige“ zu einer „weitgehenden“ Erfüllung – und eröffnen damit ein „Schlupfloch“, das groß genug sein dürfte, um solche Fälle moralisch akzeptieren zu können, aber begrenzt genug ist, um nicht einer Militarisierung der Politik das Wort zu reden. Man käme dann zu dem Ergebnis, dass der Eingriff der USA insgesamt moralisch legitimierbar ist. Die Differenz zwischen den beiden Verfahren liegt in der Begründung. Kumulativ kann man argumentieren, dass der Einsatz tolerabel ist, obwohl die Verhältnismäßigkeit der Folgen nicht bedacht wurde, weil eben alle anderen Kriterien deutlich erfüllt wurden. Rigoros müsste man argumentieren, dass auch die Verhältnismäßigkeit der Folgen weitgehend (nämlich bis auf die beiden Atombombenabwürfe) beachtet wurde, um den Kriegseinsatz der USA ethisch zu legitimieren. Wäre dies nicht der Fall, hätten die USA also die Verhältnismäßigkeit der Folgen bei ihren militärischen Aktionen im Zweite Weltkrieg auch ansonsten nicht beachtet, dürfte man hingegen diesen Einsatz moralisch nicht akzeptieren.

Die Bombardierung von Zielen in Jugoslawien 1999 – ein nach wie vor umstrittener Krieg der Nato, da er ohne UN-Mandat und aufgrund problematischer Faktenlage begonnen wurde. Der damalige Verteidigungsminister Rudolf Scharping und der damalige Außenminister Joschka Fischer bei einer Buchpräsentation.

Die Zusammenführung der Ergebnisse zu einem Gesamturteil hingegen ist der weitaus problematischere Schritt. Die Denkschrift der EKD zieht sich mit der folgenden Bemerkung aus der Affäre: „Nach herkömmlicher Auffassung der Ethik müssen für den Gebrauch von legitimer Gegengewalt alle diese Kriterien erfüllt sein“;⁵ damit man den entsprechenden Einsatz militärischer Gewalt zwar nicht rechtfertigen, aber zumindest akzeptieren und insofern legitimieren könne.

Hier wird zunächst ein klares Verfahren hin zu einem Gesamturteil vorgestellt, aber eine ebenso klare Stellung der EKD zu diesem herkömmlichen Verfahren wird nicht eingenommen – aus gutem Grund, denn genau dieser Punkt ist heikel. Näherhin lassen sich meines Erachtens vier Möglichkeiten unterscheiden, auf welche Weise man die unterschiedlichen Ergebnisse zu einer Wertung zusammenführt – sie werden nunmehr als vier Verfahrensweisen vorgestellt und analysiert:

1. Das rigoristische Verfahren: Alle Kriterien müssen erfüllt sein.
2. Das minimalistische Verfahren: Zumindest ein Kriterium muss erfüllt sein.
3. Das rigorose Verfahren: Jedes Kriterium muss weitgehend erfüllt sein.
4. Das kumulative Verfahren: Insgesamt müssen die Kriterien weitgehend erfüllt sein.

Die beiden ersten Vorschläge sind nicht weiterführend. Das rigoristische Verfahren war vielleicht zu Zeiten eines freien Kriegsführungsrechts angemessen, die gegenwärtige Verwobenheit sowohl auf deskrip-

tiver wie normativer Ebene lässt ein solch klares Urteil hingegen nicht mehr zu. Kritisiert wird also nicht, dass dieses Verfahren faktisch zu einem Pazifismus führen dürfte, denn warum sollte der Pazifismus an sich kritikwürdig sein? Die Kritik lautet vielmehr, dass hier eine Eindeutigkeit vorgetäuscht wird, die es in den entsprechenden Situationen nicht gibt, sodass dieses Verfahren nicht hilfreich sein kann.

Das gilt ebenso für das minimalistische Verfahren, auch hier wird die Verwobenheit dazu führen, dass zumindest ein Kriterium immer erfüllt sein dürfte, sodass man faktisch jeden Einsatz legitimieren müsste, was ebenfalls für eine friedensethische Urteilsbildung nicht hilfreich ist – und angesichts der politischen Konsequenzen wohl noch schlimmer sein dürfte als der erstgenannte Fehlschritt.

Ethische Urteilsbildung nach dem Prinzip von Schulnoten

Die beiden folgenden Verfahren hingegen nehmen die in der Rede vom Überlegungsgleichgewicht angezeigte Verwobenheit ernst und etablieren dennoch ein klares Vorgehen, das die friedensethische Urteilsbildung anleiten kann, bleiben also nicht in der Beliebigkeit stecken. Der Unterschied zwischen den beiden Verfahren liegt darin, dass das rigorose Vorgehen keinen „Ausrutscher“ erlaubt, wohl aber bei der Vollständigkeit der Normerfüllung Abstriche macht, während kumulativ die Möglichkeit eröffnet wird, einen Ausgleich vorzunehmen (wie bei Zeugnisnoten an Gymnasien, wo man eine mangelhafte Leistung in

einem Fach durch eine andere gute Note ausgleichen kann). In beiden Fällen wird den Kriterien das notwendige Gewicht zugemessen, sodass man nicht leichtfertig militärische Gewalt wird akzeptieren können.⁶ Zugleich eröffnen beide Verfahren die (allerdings distinkte) Möglichkeit, auch im Gesamturteil zu einem Überlegungsgleichgewicht zu gelangen.

Um die Differenz zu veranschaulichen, eignet sich das Kriterium der richtigen Absicht („recta intentio“): Das rigorose Verfahren hält fest, dass die Handelnden, also diejenigen, die militärische Gewalt auszuüben gedenken, mit einem moralischen Interesse agieren müssen. Allerdings wird zugestanden, dass es nicht nur eine Absicht geben muss, sondern dass es weitere Absichten geben könne, die nur dann problematisch werden, wenn sie die „recta intentio“ übersteuern. Das kumulative Verfahren hingegen gestattet die Option zu, dass selbst eine unmoralische Absicht toleriert werden könne, sofern die anderen Kriterien sehr deutlich erfüllt würden.

Dennoch gibt es Argumente gegen das kumulative Verfahren. Es setzt gegenüber dem rigorosen Verfahren einen weiteren Schritt in der Urteilsfindung voraus: Neben der Überprüfung, ob und inwieweit die Kriterien als erfüllt gelten können, muss noch ein Verfahren angegeben werden, ob und inwieweit kompensiert werden darf. So wie bei Zeugnisnoten festgeschrieben wird, welche unterdurchschnittlichen Leistungen durch welche guten Ergebnisse ausgeglichen werden können und in wie vielen Fällen dies akzeptiert wird (z. B.: man kann höchstens eine „Fünf“ durch eine „Zwei“ in einem Fach gleichen Ranges kompensieren), müsste man auch darlegen, wie man die Kriterien rechtserhaltender Gewalt miteinander verrechnen kann.

Gegen ein solches Verfahren spricht zunächst die weitgehende Formalisierung, die in ihrer Umständlichkeit die friedensethische Urteilsfindung verlängert und erschwert – allerdings ist dies kein starkes Argument, denn man kann sich auch in komplexe Verfahren einüben. Auch der Hinweis, dass eine sol-

che Formalisierung dem Gewissen und seinen affektiven Bindungen entgegen stünde, kann nicht überzeugen, weil genau dies die Aufgabe der Kriterien ist, das zweifelnde, um ein Urteil ringende Gewissen (sowie unterschiedliche Gewissensstimmen in einer Institution) zu einer (intersubjektiven) Urteilsfindung anzuleiten, die durch ethische Erwägungen und nicht durch persönliche Prägungen dominiert wird.

Können böse Absichten toleriert werden?

Das eigentliche Problem liegt vielmehr darin, dass jedes der Kriterien zu wichtig ist, als dass man seine weitgehende Nichterfüllung tolerieren könnte. Kann man sich eine legitime Anwendung militärischer Gewalt

(also traditionell gesprochen: einen „gerechten Krieg“) vorstellen ohne eine „causa iusta“? Kann man einen militärischen Einsatz moralisch akzeptieren, wenn es auch andere Wege und Mittel gibt, die das gleiche Ziel erreichen können? Können böse Absichten einer kriegsführenden Partei ethisch toleriert werden? Kann ein Kampfeinsatz, der vor allem auf Zivilisten gerichtet ist, gerechtfertigt werden?

Fast alle in der Denkschrift genannten Kriterien sind so gravierend, dass ihre zumindest weitgehende Erfüllung unabdingbar ist. Lediglich bei

der Frage nach der Autorisierung („legitima potestas“) sind derzeit Abstriche denkbar: Ein militärischer Einsatz, der alle anderen Kriterien weitgehend erfüllt, aber namentlich von der UNO oder dem Welt-sicherheitsrat nicht mandatiert worden ist, könnte durchaus moralisch akzeptabel sein – zumindest ist dieser Fall seit den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien mit Recht umstritten. Doch spricht diese Ausnahme lediglich dafür, dass das Autorisierungskriterium derzeit nicht klar genug profiliert ist: Inwiefern sind die Vereinten Nationen bzw. ist der Welt-sicherheitsrat die maßgebliche Autorität – angesichts der Tatsache, dass sowohl ihre Zusammensetzung wie ihre Verfahren noch stark von der vergangenen bipo-



Keine Angriffskriege, keine Versklavung von Kriegsgefangenen: Schon Platon dachte über einen „gerechten Krieg“ nach. Holzschnitt aus dem 15. Jahrhundert.

Mit politischen Maßnahmen können wir einem gerechten Frieden näher kommen – notfalls über den Umweg der Anwendung von rechtserhaltender Gewalt. Gleichzeitig gilt der Konsens: Kriege sollen nach Gottes Willen nicht sein. US-Soldaten bei einer Kampfübung.

⁷ Die Metapher des Chamäleons stammt von Carl von Clausewitz, *Vom Kriege* [1832–1834], München 2002, S. 46: „Der Krieg ist [...] ein wahres Chamäleon, weil er in jedem konkreten Falle seine Natur etwas ändert.“

⁸ Vgl. Bericht der Vierten Sektion der Gründungs-Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam 1948 (1982), S. 156: „Kriege sollen nach Gottes Willen nicht sein.“ Diese Einsicht nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges dürfte inzwischen Konsens nicht nur der Christen sein.

laren Weltsituation und den ihr immanenten Bedrohungen geprägt sind?

Krieg darf nicht Verhandlungssache werden

Im Rückgriff auf die Analogie zu den Zeugnisnoten kann man dieser Argumentation zwar entgegen, dass jeder Fachlehrer sein Fach als besonders wichtig einstufte, dass es aber dennoch eine Verständigung sowohl über eine Fächergewichtung wie über ein Ausgleichsverfahren gebe. Entscheidend für die Transparenz des Verfahrens sei nur, dass diese Verständigung vorab getroffen werde. In der Tat wäre ein solches Übereinkommen denkbar. Aber gehört es nicht zum Phänomen des Krieges, dass er wie ein Chamäleon immer wieder seine Erscheinungsform ändert?⁷ Das kann man von Schulfächern (und ihren Inhalten) nur in weitaus geringerem Maße behaupten. Demzufolge stünde eine festgeschriebene Gewichtung in Spannung zur ethischen Urteilsbildung, die ein Überlegungsgleichgewicht anstrebt, um so den unterschiedlichen Formen militärischer Gewalt wie politischer Krisen entsprechen zu können.

Vor allem aber spricht gegen das Ausgleichsverfahren, dass man eine „Übererfüllung“ bestimmter Kriterien denken müsste, damit sie (analog zur guten Note im Schulfach) die mangelhafte Erfüllung eines anderen Kriteriums kompensieren können. Doch das stünde im Widerspruch zum Konzept des gerechten

Friedens, das bereits die Erfüllung der Kriterien als Notfall oder Ausnahme ansieht, sodass ihre Erfüllung eine notwendige Bedingung darstellt. Wenn bestimmte Kriterien für eine Ausnahmeregelung nicht erfüllt sein müssen, dann kann man sie ersatzlos streichen. Sie mit anderen verrechnen zu wollen, nimmt der Einsicht, dass Kriege nach Gottes Willen nicht sein sollen, ihren Ernst⁸ und tendiert dazu, Krieg wieder zu einer Verhandlungssache zu erklären – und das wäre ein Rückschritt hin zum freien Kriegsführungsrecht. Aber die Kriterien einer Ethik rechtserhaltender Gewalt dienen nicht dazu, Schlupflöcher für die Legitimation eines Krieges aufzuzeigen, sondern sind eingebunden in ein Konzept, das nach politischen Maßnahmen sucht, um einem gerechten Frieden näher zu kommen – und sei es notfalls über den Umweg der rechtserhaltenden Gewalt.

Die Anwendung der genannten Kriterien hat demnach rigoros zu erfolgen. Das eröffnet einerseits den Spielraum, der für die moralische Urteilsbildung (Überlegungsgleichgewicht) unabdingbar ist und der Realität von politischen Krisen wie militärischer Gewalt entspricht, hält aber andererseits an den Grundannahmen des gerechten Friedens fest, indem nicht von der Möglichkeit, bestimmte und als gerecht ausweisbare Kriege zu führen, ausgegangen wird, sondern von dem politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen wie ethischen Auftrag, Frieden so gut wie möglich zu verwirklichen. —